

Entwurf eines IDW Praxishinweises 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance-Management-Systems gemäß IDW PS 980

Der Entwurf eines IDW Praxishinweises vom 22. Juni 2016 befasst sich mit den aktuellen Herausforderungen bei der Konzeption und Implementierung eines wirksamen Tax-Compliance-Systems. Steigende Haftungsrisiken bei zunehmender Internationalisierung von Organisationen machen eine strukturierte und systematische Tax-Compliance im Rahmen eines unternehmensweiten Compliance-Management-Systems erforderlich.

Die Unternehmen sind gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz größter Sorgfalt kann es bei der Abgabe von Erklärungen bzw. Anmeldungen zu Fehlern kommen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im AEAO zu § 153 zur Frage der Abgrenzung von Berichtigungs- und Selbstanzeige Stellung genommen. Dort heißt es in Tz. 2.6 u. a.: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Der Begriff „innerbetriebliches Kontrollsystem“ versteht sich unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Compliance-Management-Systems (CMS).

Das IDW hat zur Ausgestaltung und Prüfung von Compliance-Management-Systemen den IDW PS 980 entwickelt. Nachfolgend wird dargestellt, wie diese Grundsätze auf Tax-Compliance-Management-Systeme angewendet werden können.

Unter Compliance ist die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien) zu verstehen.

Unter einem Compliance-Management-System (CMS) sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße).

Ein CMS kann sich insb. auf Geschäftsbereiche, auf Unternehmensprozesse (z. B. Einkauf, Vertrieb, Steuererklärungsprozess) und/oder auf bestimmte Rechtsgebiete (z. B. Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht) beziehen (abgegrenzte Teilbereiche). Gegenstand einer Prüfung nach IDW PS 980 können bspw. ein oder mehrere Teilbereich(e) des Tax-CMS (z. B. das Tax-CMS für eine oder mehrere Steuerarten), das gesamte Tax-CMS oder das CMS einschließlich des Tax-CMS sein.

Eine Tax-CMS-Beschreibung beinhaltet unter Berücksichtigung der angewandten Tax-CMS-Grundsätze eine Darstellung sämtlicher Grundelemente eines Tax-CMS. Die Tax-CMS-Grundsätze sind dabei in der Tax-CMS-Beschreibung zu konkretisieren. Die Tax-CMS-Beschreibung wird vom Unternehmen erstellt.

April 2017

Unter Tax CMS-Grundsätzen sind allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, andere angemessene Rahmenkonzepte oder vom Unternehmen selbst entwickelte Grundsätze für Tax-Compliance-Management-Systeme zu verstehen (vgl. z. B. OECD: Co-operative Tax-Compliance: Building Better Tax Control Frameworks; Australien Government: Tax Risk Management and Governance Review Guide).

Die Steuerfunktion umfasst alle Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten des Unternehmens betraut sind.

Ziel einer umfassenden Tax-CMS-Prüfung (Wirksamkeitsprüfung) ist es, dem Prüfer anhand der von dem Unternehmen zugrunde gelegten Tax-CMS-Grundsätze eine Aussage mit hinreichender Sicherheit darüber zu ermöglichen, ob die in der Tax-CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax-CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,

- dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern,
- und dass die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren und
- während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.

Auch die Beauftragung einer Prüfung, die sich nur auf die Angemessenheit und Implementierung der in der Tax-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen des Tax-CMS bezieht (Angemessenheitsprüfung), ist möglich. Die Angemessenheitsprüfung zielt auf die Beurteilung ab,

- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des Tax-CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten Tax-CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern,
- und dass die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.

Die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche Grundelemente eines Tax-CMS eingehen und keine wesentlichen falschen Angaben sowie keine unangemessenen Verallgemeinerungen oder unausgewogenen und verzerrenden Darstellungen enthalten, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.

Ein Tax-CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern.

Die Wirksamkeit des Tax-CMS ist dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet werden.